

INSTRUCTION

Vor die

Neumärckische Regierung etc.

1750

HALLE

In Verlegung des Waisenhauses





IV 194

Bibliothek der
Juristischen Fakultät Halle/S.

INSTRUCTION

Vor die

Heumärckische
Regierung

und incorporirten Kreyse,

worinn

alle gegen den Codicem Fridericianum und sonst
eingeschlichene Mißbräuche und Mängel gehoben

und

Einige Dexter des Codicis Fridericiani erklärt,
corrigirt und geändert worden,

wornach

Sich nicht allein Unsere

Heumärckische Regierung

und

Mediat : Gerichte

sondern auch die Unter : Gerichte und sämtliche Unterthar-
nen achten sollen.

Cum Privilegiis

Z a l l e

In Verlegung des Waisenhausens. Anno 1750.

IV a 194

Bibliothek der
Juristischen Fakultät Halle/S.

1962 K 626



INSTRUCTION

Vor die

Neumärckische Regierung.

Wir Friderich König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erg. Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Herzog in Schlesien, u. d. d. und zu wissen männlich

Nachdem Wir so wol in Anno 1738. als in Ao. 1748. eine Untersuchung bey Unserer Neumärckischen Regierung und incorporirten Crefsen veranlassen, auch verschiedene Reglements zu besserer Einrichtung der Justiz publiciret haben, die völlige Einrichtung aber aus bewegenden Ursachen zu der Zeit nicht geschehen können; So haben Wir nunmehr einen zulänglichen Fond zu Besoldung des Collegii angewiesen, und dieses mit einem geschickten und soliden Präsidenten, zugleich auch mit mehreren tüchtigen und redlichen Räten besetzt, zugleich aber auch nöthig gefunden, alle die vorangeführte Verordnungen aufzuheben, und die Regierung blos und allein auf den Codicem Fridericianum und auf folgende Instructiones zu verweisen.

I.

Instruction vor den Präsidenten.

§. I.

Nachdem Wir so vielfältig declariret haben, daß die Processen in einem Jahre *a die litis contestata* in dreien Instanzen geendiget werden sollen, so haben Wir wahrnehmen müssen, daß die Advocaten derer Beklagten ganze Jahre, ehe sie litem contestiren, zu bringen, und solchergestalt per indirectum den Proceß verzögern, daher wollen Wir Unserer Regierung, insonderheit aber dem Präsidenten, hiedurch alles

des Erustes anbefehlen, dahin zu sehen, daß die Advocaten binnen 3. Monath litern contestiren müssen.

Dann da denen Beklagten nach dem Codice Fridericiano 4. Wochen zu Verfertigung ihrer Exception, und wenn sie damit nicht fertig werden können, zwey Dilaciones, jede von 4. Wochen, folglich 3. Monath verstattet werden, so haben dieselbe, und deren Patroni caularum Zeit genug, ihre Exceptiones zu instruiren.

Wenn also diese 3. Monath verlossen, muß auf des Gegentheils Anhalten, nach Vorschrift des Codicis Fridericiani pag. 128. §. 7. in contumaciam verfahren werden.

Es versteht sich aber von selbst, daß diese 3. Monathe auf ohnmögliche Fälle nicht extendiret werden können, dahero ein vernünftiger Richter wohl erwegen muß, ob der Beklagte durch eine absolute notwendige Abwesenheit, als wenn jemand von Uns verhiicket worden, oder in Campagne, oder auf Werbung gegangen, oder mit einer tödlichen Krankheit befallen, und dahero nicht im Stande ist 3. E. Documenta aufzusuchen, und die benöthigte Instruktion binnen denen 3. Monathen zu erhalten: in welchen extraordinairern Fällen denselben fernere Dilaciones nicht versaget werden können, als wosin der Cod. Frideric. pag. 131. §. 4. declarirt wird.

§. 2.

Die Ursache, wodurch die litis contestation bisher verzögert worden, ist unter andern daher gekommen, weil die Partheyen und deren Advocaten, wenn die Klage auf Verhör gerichtet worden, sothanes Verhör, folglich die litis contestation durch allerhand schriftliche Vorstellungen wendig zu machen gesucht haben.

Dahero müssen Unsere Regierungen alle dergleichen Christen denen Advocaten wieder zurück geben, dieselben mit 2. Rthlr. bestrafen, und sie anweisen, daß sie entweder bey dem Constitutioniren, oder in dem angesetzten Termino ihre Nothdurft vortragen, allezeit aber binnen 3. Monath litern contestiren müssen.

§. 3.

Ferner müssen die Präzidenten und Räthe auch dahin sehen, daß wann lis contestirt worden, die Haupt-Sachen in der ersten Instanz binnen 3, oder höchstens 4. Monath, definitive abgethan werden.

Es sind zwey Haupt-Ursachen, welche bishero diesen Endzweck bey andern Processen gehindert haben, 1.) die Incident-Puncte, und 2.) die langwierige Commissiones, welche bey Besichtigungen, Tax-Aufnehmung, Beweis-Führung u. extra locum Judicii erkant werden.

Was die Incident-Puncte betrifft, so ist in Unserm Codice Fridericiano schon versehen, daß dieselbe niemahls loco oralis oder zum schriftlichen Verfahren verwiesen, sondern allezeit bey einem kurzen mündlichen Verhör abgethan, keine Appellation davon, ausser wenn ein Præjudicium irreparabile daraus entsethet, verstattet, (Cod. Frid. pag. 130. §. 12. pag. 189. 12. 13.) aber auch in diesen Fällen bloß die zweyte Instanz verstattet, und in dieser zweyten Instanz excipiendo geschlossen, (vid. infr. §.) der Advocat aber wenn er durch dergleichen Incident-Puncten die Haupt-Sache frivole aufgehalten, mit 5. bis 10. Rthlr. Strafe angesehen werden solle. (Cod. Frid. pag. 134. §. 12.)

So viel die Commissiones betrifft, so haben Wir in dem Codice Fridericiano pag. 264. seq. zu deren Beschleunigung geordnet, (a) daß dem Commissorali jederzeit specificie eingerückt werden soll, was der Commissarius thun soll, (b) daß ihm eine convenable Zeit vorgeschrieben werden muß, wenn er den Bericht einzuschicken schuldig, und zwar (c) mit der Verwarnung, daß, wann die Commission in der gesetzten Zeit

Zeit nicht einschicket, er seiner Diäten und Commissions-Gebühren verlustig gehen solle; welche Praecautiones bey Ausfertigung der Commissorialien niemalen vergesen werden sollen.

§. 4.

Weil aber diese ganze Verfassung ohne Effect seyn dürfte, wann nicht der Praesident, welchem die Administration der Justitz insbesondere anvertrauet worden, das Auge darauf hat, als haben Wir in Unserm Codice Fridericiano wohlbedachtlich geordnet, daß der Praesident, oder in dessen Abwesenheit der vorliegende Rath, bey dem Uns geleiteten Eyd, alle Monath die sämtliche so wohl die alte als neue Acta nachsehen, und examiniren muß, ob lis binnen 3. Monath contestirt sey, und der Process binnen andern drey oder vier Monathen ad definitivam instruirt worden, oder ob der Process, und von wem er aufgehalten werde, ob die Advocaten die angelegten Termine wenig gemacht, ob sie die Schriften zur gelegten Zeit eingebracht, und ob in allen Fällen contumacirt worden, &c.

Wann sich finden sollte, daß die Advocaten darunter säumig seyn, müssen dieselbe dem Befinden nach jedesmal mit 2. bis 5. Rthl. bestrafet werden.

Dahero nicht genug ist, wann denen Advocaten ex officio injungirt wird, die Schrift sub praedjudicio einzuliefern, oder daß ein zweyter Terminus praedjudicialis anberaumer wird; sondern es muß in beyden Fällen die Strafe gegen beyde Advocaten erkandt werden. Vid. infr. §.

§. 5.

Damit Wir aber desto sicherer hierbey gehen, und gewisse Nachricht haben mögen, ob lis in 3. Monath contestirt, und jede Instantz in 3. bis 4. Monath definitive abgethan worden, so soll der Praesident alle Monath eine Specification von allen abgethanen Sachen, auf seinen geleiteten Eyd, und zwar nach dem sub Lit. A. beygelegten Formular nach Berlin einsenden.

§. 6.

Der Praesident muß auch alle Monath die Termin-Bücher nachsehen, ob die Verhör in behöriger Ordnung und Zahl angesetzt sind, welches bishero so schlecht beobachtet worden.

§. 7.

Beym dem Constitutioniren muß er die Acta, welche nachzusehen nöthig sind, aus der Registratur so fort abfordern, solche bey Verfertigung der Decreten nachsehen, und wann die Zeit zu kurz, solche dem Decernenten mit nach Hause geben, und in proxima das Decret berichtigen.

§. 8.

Die Termins-Acta müssen den Tag vor dem Verhör denjenigen, welche Perpetui Decernentes darin gewesen, zugestellt werden, um sich daraus zu informiren, nach dem Verhör müssen sie daraus referiren, und den Bescheid juxta majora abfassen. Wann die Sache weitläufig und Rationes anzuführen nöthig, kan der Referent Acta mit nach Hause nehmen, und eine schriftliche Relation und Urtheil daraus verfertigen, welche er hiernächst in pleno verlesen, und den Bescheid cum rationibus abfassen muß.

§. 9.

Weil auch die Commission wahrgenommen, daß, wann Bericht von Hofe aus erfordert werden, die Regierung den Process, bis die Resolution erfolget, säuret habe.

be; Da nun Unsere Intention gar nicht ist, durch Erforderung der Berichte den Lauf Rechts zu hemmen; So muß der Präsident die Sache in tramite Juris fortsetzen, und durch Erwartung der Resolution (welche die Parteyen gemeinlich zurück halten) sich nicht irren lassen.

§. 10.

Der Präsident muß alle Viertel Jahr die Registratur examiniren, ob dieselbe in guter Ordnung gehalten, ob die Rubriquen auch vorgeschriebener massen auf die Acta verfertigt, der Rotulus nachgetragen, und diese foliirt worden.

§. 11.

Und weil er hauptsächlich vor die Depositen - Gelder stehen muß, so muß er ein wachsames Auge darauf haben, und die Depositen - Ordnung fleißig lesen.

§. 12.

Der Präsident muß besorgen, daß die Specificationes, welche vermöge des Codicis Fridericiani, oder dieser Instruktion und andern Verordnungen, monatlich, quartaliter, oder jährlich eingeschickt werden müssen, auch wirklich eingeschickt werden.

§. 13.

Er muß auch davor sorgen, daß, wann per Rescripta Bericht erfordert wird, dieselbe nicht hingelegt, sondern nach Vorschrift des Codicis Fridericiani Part. I. Tit. III. §. 6. dabey verfahren werde.

§. 14.

Da auch die Regierung mit vielen Titeln von Vice - Canslern und Directoren belästiget ist, so sollen dieselben mit denen jetzigen Subjectis aussterben, und zu ewigen Zeiten nemem Rath der Character als Vice - Cansler oder Director beygelegt werden.

§. 15.

Schließlich muß der Präsident auch das Directorium bey dem Pupillen - Collegio und Consistorio führen, und bey dem Kirchen - Revenuen - Directorio seinen Platz nehmen.

II.

Instruktion

Vor die Ráthe.

§. 16.

Die Ráthe werden, so viel ihr Amt betrifft, in genere auf den Codicem Friderici Part. I. Tit. VI. verwiesen.

§. 17.

In specie aber müssen sie dahin sehen, daß die Advocaten binnen 3. Monathen litem contestiren, binnen andern 3. Monathen den Process in der ersten Instanz ad de

Instruction vor die Neumärkische Regierung.

7

definitivam instruiren, und den ganzen Proceß in allen Instanzen in einem Jahr endigen müssen.

§. 18.

Hauptsächlich sollen die Rätthe die Libellos actionum wohl examiniren, einen umständlichen Extract daraus machen, und achtung geben, ob das Factum deutlich vorgestellet, und das Petium nach dem Facto und denen Rechten formiret worden, ob die Vollmacht und Substitutio beygelegt, und solche nach Vorschrift des Codicis Friderici eingerichtet seyn.

Im Fall etwas davon ermangelt, und der Libellus obscurus oder ineptus seyn sollte, muß derselbe sofort zurück gegeben, und der Advocat mit 5. Rthlr. bestrafet werden.

§. 19.

Wann auch eine solche Action angestellet wird, worin nach dem Codic. Frid. Part. 4. ein besonderer modus procedendi vorgeschrieben ist, als in Bagatel, und Injurien-Sachen, in summarissimo, &c. so muß der Decernente genau examiniren, ob alle bey dergleichen Action nöthige Requisita in dem Libello beobachtet, und derselbe nach der Vorschrift des Codicis eingerichtet sey. Zu welchem Ende der Decernente die dahin gehörige Titul nachsehen muß.

§. 20.

Es werden die Decernenten auch nochmals erinnert, daß sie, wann aus dem Libello actionis erhellet, daß die Sache weitsüchtig, oder aus alten Documenten deduciret werden muß, oder in vielen Punkten besteht, x. folglich voraus sehen, daß die Sache in einem anzusetzenden Termino nicht füglich mündlich vortragen werden könne, den Libellum zu Erspahrung der Zeit so fort ad excipiendum binnen 3. his 4. Wochen communiciren müssen.

§. 21.

Wir haben Uns auch vortragen lassen, daß einige Unter-Gerichte sich unterstehen, denen Unterthanen militairische Execution ohne Unsere Special-Ordre einzulegen. Wir haben denen Ober- und Unter-Gerichten dergleichen Executions hierdurch verboten, und zugleich fest setzen wollen, daß niemand sich bey 100. Ducaten Strafe künftig ohne von Uns immediate Ordre zu erhalten, dergleichen unternehmen soll.

§. 22.

Es muß auch die Regierung sich nicht unterstehen, ohne Anfrage einigen Bedienten anzunehmen, vielweniger denselben eine Besoldung aus der Sportul-Casse, am wenigsten aber einige Accidenczien von denen Partheyen auszumachen.

Die Bothen allein können sie annehmen, sie müssen aber tüchtige Unter-Officier oder Invaliden dazu suchen, und sich dieservogen bey denen Regimentern meiden.

§. 23.

In denen geringen Sachen, welche loco oralis verwiesen werden, darf nur ein Referente bestellt werden; Es wäre denn, daß die Partheyen ausdrücklich die Bestimmung eines Correferenten verlangen.

Dahero auch zwey Distributions-Bücher gemacht werden müssen, in deren einen blos diejenigen Sachen, so loco oralis verwiesen sind, eingetragen werden.

W 2

§. 24.

§. 24.

Bei auch die Rätthe, welche das Protocoll führen, öfters nicht alles, was die Advocaten vortragen, aufschreiben, sondern dabey stille stehen, über den Vortrag glossiren, oder dieselbe während dem Vortrag interrumpiren, und dadurch theils confus, theils furchtsam machen, also werden dieselbe hied rch angewiesen, alles was die Advocaten zu behaupten ihres Rechts nöthig sinden, aufzuschreiben.

Weder ist dem Collegio unbenommen, wann die Advocaten ausschweiften, alletria beybringen, sich mit recoctis aufhalten, zc. denenselben Inhalt zu thun, auch dem Befinden nach, sie mit 2. bis 5. Nithl. dieserwegen zu bestrafen.

§. 25.

Wenn eine Sache loco oralis oder zum Schrifte-Wechsel verwiesen wird, muß der Kläger nicht mit seiner Proposition oder Provocation (weil dessen Libell schon bey denen Acten ist und supponirt wird, daß der Actor solchen vollkommen instruirt habe) sondern der Beklagte excipiendo den Anfang machen, wann auch schon solches in dem Verweisungs-Decreto nicht enthalten ist.

§. 26.

Es ist auch dieser Mißbrauch hauptsächlich bey Consistorial-Processen eingeschlichen, daß die Verhörs-Termine öfters auf 2. und mehr Monate hinaus gesetzt, und nachher noch weiter Dilaciones und Prorogaciones gesucht worden, wobei zur Entscheidung angeführt wird, daß theils die Ferien daran Schuld waren, theils die Consistorial-Tage nur alle Monat gehalten würden.

Bei nun hiedurch die Processle verschlept werden, so haben Wir diesen Mißbrauch dadurch abheffen wollen.

1) Daß die Consistorial-Processle nicht mehr bey dem Consistorio sondern bey der Regierung privative tractiret werden sollen.

2) Daß wann die Ferien heran kommen, 14. Tage vorher keine Verhöre mehr angefet, sondern alle Sachen sofort per Decretum entweder loco oralis von 3. zu 3. 8. zu 8. oder 14. zu 14. Tagen, oder zum schriftlichen Verfahren von 3. zu 3. oder 4. zu 4. Wochen verwiesen werden sollen: Welche Schriften die Advocaten zur gefestten Zeit einliefern müssen, hingegen können 14. Tage vor Ablauf derer Ferien die Secretarii mit Ansetzung der Verhöre gewöhnlich continuiren.

§. 27.

Die Rätthe müssen, wenn Relationes verlesen werden, die Haupt-Umstände so wohl ex facto als aus denen angeführten Rationibus notiren, damit sie ihr Vocum mit desto mehrerem Grund, und desto reinerem Gewissen ertheilen können.

§. 28.

Wann sich bey Revision der Acten findet, daß die Advocaten die Termine verstimmet, und der gegenseitige Advocat nicht contumacirt habe, so ist nicht genug die Advocaten ihrer Schuldigkeit zu erinnern, Mandata præjudicialia ex officio zu veranlassen, sondern es müssen beyden Advocati jedesmal jeder mit 5. Nithl. bestrafft werden.

§. 29.

Und weil die Commission wahrgenommen, daß so wohl von denen Rätthen als Advocaten wenig Vergleiche gefistet werden, so wollen wir dem Präzidenten, denen Rätthen,

Räthen, und insonderheit denen Advocaten nochmal ernstlich einbinden, die Partheyen, so viel möglich, in Güte zu vergleichen, allermassen sie sich nicht mehr als durch dergleichen Vergleiche Unserer Gnade würdig machen können, weil dadurch die Familien conservirt, die Verbitterung unter Unseren Unterthanen vermieden, und denen streitenden Partheyen viele Kosten, und noch mehr Chagrin erspart werden.

Und damit Wir wissen mögen, ob auch und von wem dergleichen Vergleiche zum Stande gebracht worden, so muß der President alle Viertel Jahr dergleichen Liste nach der Vorschrift des Cod. Frid. pag. 270. §. 12. nach Hofe einschicken.

§. 30.

Wenn ein Membrum Collegii verklagt wird, oder das Membrum Collegii an einen andern einen Anspruch macht, stehen so wol dem Kläger fren, die Action in prima instantia bey dem Cammer-Gericht in Berlin anzustellen, als dem Beklagten, an eben gedachtes Cammer-Gericht zu provociren.

§. 31.

Wir lassen es auch nochmals dabey berovenden, daß, wann ein Membrum Collegii verschiedene Schulden macht, und solche nicht bezahlen kan, vielmehr seine Creditores chicanirt, und dieselbe mit Procesen fatigirt zc. sohanes Membrum sofort dimitirt werden soll, weil es gefährlich ist, dergleichen Leuten die Justitz in die Hände zu geben.

§. 32.

Es müssen die Rätthe hauptsächlich darauf achtung geben, daß die erste Instanzen nicht gekränkelt werden; Daher sollen dergleichen Sachen, welche dahin gehören, von denen Rätthen nicht angenommen, sondern an die erste Instanz verwiesen werden.

Welschem zu folge die Parthey, die per saltum bey der Regierung klagt, mit 5. Rthl. und deren Advocatus gleichfalls mit 5. Rthl. bestrafft werden soll.

Der Rath welcher darauf decretirt, soll mit 5. Rthl., und der Secretarius, welcher es expedirt, und das Collegium nicht daran erinnert, soll eben so bestrafft werden.

§. 33.

Wann die Unter-Gerichte gegen den ihnen in dem Cod. Frid. Part. III. Tit. IV vorgeschriebenen modum procedendi handeln, und insonderheit die Acta primae instantiae nicht höchstens binnen 8. Tagen a die interpositae appellationis an das Ober-Gericht einschicken, muß die Regierung niemals ermangeln, die darauf gesetzte Strafe zu dictiren und bezutreiben.

§. 34.

Wenn auch die Advocaten wider den Codicem handeln, eine offenbare ungerichte Sache defendiren, gleich Anfangs die behörige Information von ihren Partheyen nicht erfordern, folglich den Procelen nicht nach der Vorschrift des Codicis Frideric. instruiren, contumaciam nicht accuti. en, bey der accusatione contumaciae nicht zugleich novum terminum bitten, die Processen durch unmögliche Incident-Puncte und reconventiones protrahiren, die Schriften mit recoctis überhäufen, keine Excitatoria an die Commillarios, welche in der ihnen vorgeschriebenen Zeit die Relationes expedite commissionis nicht einschicken, extrahiren; Wann sie in casibus non appellabilibus & non revisibilibus die Remedia suchen zc. so müssen die darauf gesetzte Strafen

Estrafen ohne die geringste Nachsicht betrieben werden. Vid. infr. §. Insonderheit aber muß niemals vergessen werden, die poenas inficiationis gegen dieselbe zu statuiren.

§. 35.

Die Rätthe müssen wechfels-weise alle Jahr die Deposita bey denen Städten untersuchen, und in Cüstrin den Anfang machen, worbey sie den freyen Vorschpann haben sollen, wegen der Dieten aber müssen sie das benötigte mit der Cammer concertiren, aber auch sich mit 1. Rtbl. des Tages begnügen.

III.

Instruccion

Vor die Secretarien und den Archivarium.

§. 36.

Es soll künftig kein Protonotarius weiter bestellet werden.

Wie denn auch künftig nur 2. Secretarii und ein Archivarius beybehalten werden, die andern aber austerben sollen.

§. 37.

Die Secretarii müssen sich striete wegen ihres Amtes an den Codicem Frideric. Part. I. Tit. VIII. halten.

§. 38.

Sie müssen die Decreta nach Eyd und Pflicht und nach deren wahren Inhalt extendiren, und solche denen decernirenden Rätthen, denselben, oder höchstens den folgenden Tag, zur Revision zufenden, und dieses Extensum muß bey 2. Rtbl. Strafe denen Acten beygelegt werden.

§. 39.

Sie müssen die Expeditiones ohne Noth nicht multipliciren, noch die Sportuln durch Neben-Expeditiones vermehren: Wann also 3. E. zwey Commissarii benennet werden, muß vor beyde nur ein Commillorale expediret werden, wann sie auch schon in verschiedenen Orten wohnen.

Es darf dieses Commillorale auch nicht denen Partheyen kund gemacht werden, weil die Commissarii selbst bey Ansetzung des Termini denselben ihre Commission befand machen.

§. 40.

Wann die Verordnungen fertig, müssen die Secretarii die Specification davon alle Morgen vor der Audienz in der Parthen-Cammer anheften, damit die Advocaten von ihren expedirten Sachen Nachricht haben, und solche abfordern können.

§. 41. Und

§. 41.

Und weil die Advocaten den Vorschuß zur Auslösung deprecirt, so haben Wir sie davon befreiet, daher müssen die Secretarii wegen der Sportuln nach Endigung einer jeden Instanz mit denselben sich berechnen, die Rechnung unterschrieben denen Advocaten zustellen, welche diese ihren Partheben sofort zusenden, die Einfindung der Gelder urgiren und zugleich melden müssen, daß sie binnen 14. Tagen die Gelder einschicken, oder gewärtigen müssen, daß nach deren Ablauf solche Gelder von dem Landreuter auf ihre Kosten abgefordert werden.

Die Advocaten müssen nach Ablauf der 14. Tagen diligentiam dociren, und, ob die Gelder eingekommen, melden, da dann im Fall die Gelder nicht eingelaufen, die würtliche Execution dem Landreuter aufgetragen werden soll.

Wann die Advocaten diligentiam nach denen 14. Tagen nicht dociren, noch ob die Gelder eingekommen, melden, soll die Execution gegen sie, salvo regressu an ihre Clienten, vollkogen werden.

§. 42.

Es sind die Verhörs-Termine bishero ohne Noth etliche Monath hinaus gesezet worden, daher soll künftig kein Terminus über 4. Wochen angesetzt, auch so viel möglich die nächste Audienz-Tage zufrörderst angefüllt werden;

Wann alle Tage würtlich besetzt sind, alsdann erst können in der fünften Woche Termine angesetzt werden.

§. 43.

Die Secretarii müssen allein, und selbst die Taxe auf die Expeditiones setzen, und hierunter bloß ihren End und die Sportul-Ordnung vor Augen haben.

Die Taxa der Urtheil setzen die Referenten bey dem Ablefen selber an.

§. 44.

Der erste Secretarius soll die Aufsicht über die Cansley haben, und das Archiv nebst der Registratur respiciren, der zweyte und dritte versehen die Expeditiones bey der Regierung, der vierdte expedirt die Pupillen-Sachen, und ist zugleich Calculator bey dem Pupillen-Collegio.

§. 45.

Dem Registratori müssen alle Memorialien zur Præsentation zugestellt werden, worüber derselbe ein General-Journal, wie sie täglich einlaufen, halten muß.

Zu diesem General-Journal muß er nachhero separiren, (1) die Criminal-Sachen, (2) die Concur-Processe, (3) die Sachen erster, zweyter und dritter Instanz, in specie aber (4) diejenige Sachen, so in der dritten Instanz per revisionem an das Cammer Gericht gehen, und nur bey denen Regierungen instruirt werden, (5) die Sachen, so von denen Mediat-Regierungen und Unter-Gerichten per appellationem an die Regierung kommen, (6) die Vormundschafts-Sachen, welche nicht zum Process gediehen, muß der Registrator nicht unter die Process-Listen bringen, sondern eine besondere Registratur darüber halten, wie er dann auch

(7.) Die Sachen, so voluntariae jurisdictionis sind, als z. E. Subhastationes voluntariae, Requititoriales, Confirmationes, Offerirung der Testamenten &c. gleichfalls nicht in die Process-Listen bringen muß.

§. 46.

Der Registrator muß die Acten auf seine Kosten heften, die Memorialien, so bald sie aus der Expedition kommen, ad acta bringen, solche foliiren, und in den Rotulum eintragen, auch die Rubriquen nach dem ihm vorgeschriebenen Formular verfertigen.

§. 47.

Wenn Acta verlohren gehen, und der Registrator bey Nachsichung seiner Registratur, (welches er alle Monath thun soll und muß) findet, daß einige Acta mangeln, muß er solches dem Collegio sofort anzeigen, da dann diejenige Råthe, welche die Acta zuletzt erhalten, wie auch dem Befinden nach, die Advocaten und Partheyen selbst, item der Registrator und Cangelisten epdlich vernommen, und dem Fisco dabey zu virgiliren anbefohlen werden muß.

Die Regierung muß niemalen etwas, so pars actorum, ohne beyde Theile zu hören, und ohne einen Bescheid darüber zu ertheilen, von denen Acten removiren.

§. 48.

Die Proceße so finaliter abgethan sind, müssen alle Monath separirt, reponirt, und eine besondere Registratur darüber gehalten werden.

§. 49.

Es hat sich auch gefunden, daß Acta nach beschehener Inrocalation noch eine Zeitlang ehe sie nach Berlin eingeschicket worden, liegen blieben: Weil nun die Sache dadurch aufgehalten worden, so muß der Secretarius den nächsten Post-Tag nach beschehener Inrocalation die acta bey 10. Rthl. Strafe nach Berlin einschicken.

Im Fall die Partheyen in termino inrocalationis die Versicherungskosten nicht parat haben, müssen dieselbe aus der Sportul- Casse vorgeschossen werden, der Rendant muß denen Advocaten das Quantum anzeigen, welche ihre Partheyen zu dessen Restitution binnen 4. Wochen moniren müssen: Wenn die Bezahlung nicht erfolgt, muß auf des Rendanten Anzeige sothanes Quantum durch den Landreuter abgefordert werden.

IV.

Instruction

Vor die Advocaten.

§. 50.

Die Advocaten werden nochmals in genere in Ansehung ihres Amtes auf den Cod. Frideric. Part. I. Tit. XIV. verwiesen, welchen sie öfters und mit Bedacht durchsehen müssen.

§. 51.

In specie werden dieselbe erinnert.

1.) Nach ihrem Eyde alle Proceße in dreyen Instanzen zum Ende zu bringen, folglich.

2.) Eine

2.) Eine jede Instantz binnen 3. Monath NB. a die litis contestata: ad definitivam zu instruiren: Weil aber

3.) Einige Advocaten über Jahr und Tag verstreichen lassen, ehe und bevor sie zur litis contestation gebracht werden können, so müssen sie solches nach der oben §. 1. enthaltenen Vorschrift binnen 3. Monathen, von der Zeit, da ihnen der Libellus actionis insinuir worden, bewerkstelligen, oder gewärtigen, daß auf des Klägers Anhalten in contumaciam erkant, und der Partey der Regress an sie reservirt werde

Wenn die Beflagte säumig sind, und die benöthigte Instruktion nicht binnen 3. Monathen einschicken, muß der Advocat solches anzeigen, da dann gegen die Partey ohne Regress in contumaciam gesprochen werden soll.

§. 52.

Es wird denen Advocaten nochmals auf ihren Eyd und Pflicht gebunden, daß sie keine ungerechte Proceß annehmen, die völlige benöthigte Information vor Anstellung der Action und Uebergung der Exception einholen, alle Exceptiones dilatorias in dem ersten Termino einbringen, keine Dilaciones ohne wichtige Ursache suchen, keine unnöthige Incident-Puncte veranlassen, keinen überflüssigen Beweis antreten, und keine Remedia, insonderheit in der dritten Instantz, ohne erhebliche Ursache ergreifen müssen.

§. 53.

Hauptsächlich hat sich der Mangel gefunden, daß die Advocaten sich nicht gleich anfangs bey Uebergung des Libelli und der Exceptionen durch richtige Vollmachten legitimiren.

Dahero müssen alle Libelli actionum, wann dergleichen Vollmacht nicht darbey vorhanden, sofort zurück gegeben, und der Advocat mit 5. Rthl. bestrafet werden, welches auch bey der Exception-Schrift also gehalten werden soll.

Wenn ein Verhörs-Termin angesetzt worden, und der Beflagten Advocatus in dem ersten Termino ohne Vollmacht erscheint, soll er, wann er de rato cavirt, admittirt werden, er muß aber bey 5. Rthl. Strafe 14. Tage nachher die Vollmacht einbringen.

Bev denen Apellations- und Revisions-Libellen ist es genug, wann der Appellante bey der Justification und der Appellate bey der Exception die Vollmacht beylegt.

§. 54.

Es hat auch die Commission wahrgenommen, daß die Advocaten in ihren gedruckten Vollmachten in denen Fällen, welche in dem Codice Frideric. pag. 60. §. 13. eine Special-Vollmacht erfordern, sich selbst dergleichen Special-Vollmacht zu erhalten, und solche in den darinn leer gelassenen Raum zu inseriren pflegen.

Weil nun bishero, insonderheit bey Hebung der Gelder ex Deposito, und sonst, viele Unordnungen daher entstanden, so soll künftig keinem Advocato einiges Geld vor seine Partey ausgezahlt werden, er habe denn von derselben eine special- und gerichtliche Vollmacht dazu erhalten: In den übrigen Fällen aber da er kein Geld hebt, ist genug, wann er ein Schreiben von seiner Partey producirt.

§. 55.

Es müssen die Rätthe, hauptsächlich aber der Registrator, welcher die Memorialien präsentirt, achtung geben, ob auch die Substituti richtig benennet, und deren Acceptation darunter verzeichnet ist.

Der Effect dieser Substitution ist hauptsächlich dieser, daß nicht nöthig sey, nach des Advocaten Absterben den Process zu reallumiren, und daß bey dem Constitutionen der Substituto in Abwesenheit des Advocati die Nothdurft beobachtet muß.

Weil aber die Substituti öfters ohne Information zum Präjuditz derer Parteyen etwas accordiren oder negiren, so werden sie wohl thun in dergleichen Fällen, welche von einer Wichtigkeit sind, Rückfrage bey der Partey oder dem Advocato zu halten, und deswegen dilacionem ad proximam zu bitten, oder sie müssen davon sehen.

Es hat auch die Erfahrung gezeigt, daß die Substituti öfters bey beyden Theilen sich als Substituto unterschrieben haben; damit solches verhütet werde, müssen die Substituti sich eine besondere Liste von denen Sachen machen, in welcher sie substituirte sind, und solche beständig bey sich tragen, wann sie diese Präcaution negligiren, und sich findet, daß einer in beyden Mandatis sich zum Substituto bestellen lassen, muß er 5. Rthl. zur Sportul-Casse bezahlen.

Im übrigen versteht sich von selbst, daß dem Advocato frey stehe, den Substitutum nach Gefallen zu ändern, und solches dem Collegio anzuzeigen, damit des andern Name dem Mandato inserirt werden könne.

§. 56.

Weil man auch wahrgenommen, daß die Advocaten bey denen Insinuationen nicht gehörige Sorgfalt gebraucht, und dadurch verursacht haben, daß öfters super angustia termini geklagt, und neue Termine ausgebracht worden; So müssen die Advocaten bey 5. Rthl. Strafe binnen 4. Tagen von der Zeit an, da sie die Expeditiones abgefordert, diese dem Gegentheil insinuiren lassen, auch sothane Insinuationes nach der Vorschrift des Codicis Frideric. Part. 3. Tit. 9. besorgen, und solche bey denen in contumaciam zu thuenen Vorträgen jederzeit gehörig dociren. Vid. Cod. Frid. Part. 3. Tit. 18. §. 8.

Und weil in dem Cod. Frid. festgesetzt worden, daß die Insinuation auch durch die Magistrats, Richter, Stadt-Schreiber, Notarios, Schulken oder andere Gerichts-Personen geschehen könne, so müssen alle diese benannte Personen, wenn sie requirirt werden, die Insinuation bey 2. Rthl. Strafe ohne Eümmiß bewerkstelligen, und wann die Partey auf dem Lande wohnt, durch besondere Noten die Verordnung insinuiren, zugleich auch ein Documentum insinuationis nebst einer Specification derer Insinuations-Gebühren, (welche der Insinuante in continenti erlegen muß) zurück senden; Und soll dergleichen Document als richtig bey der Regierung angenommen werden.

§. 57.

Es hat sich auch verschiedentlich zugetragen, daß die Parteyen dergestalt latitiren, daß man sie nicht finden kan, oder daß sie sich gar außser Landes begeben, und deren Aufenthalt unbekand bleibt, folglich die Advocati sich damit entschuldigen, daß sie keine Nachricht noch Instruktion von ihnen erhalten können: In diesen und dergleichen Fällen soll der Process nicht ausgesetzt, vielweniger Edictales erant werden, sondern wann dem Advocato der latitirenden oder emigrirten Partey die Insinuation geschehen,

sichem, und derselbe keine Instruktion erhält, muß in contumaciam verfahren werden.

§. 58.

Wann ein Advocat den Verhörs-Termin nicht abwartet, oder die *Cas*-Schrift zur gehörigen Zeit nicht einbringt, oder den Beweis in der bestimmten Zeit nicht antritt, und der gegenseitige Advocat dessen Contumaciam nicht accusirt, so sollen beyde Advocaten jedesmahl mit 5. Rthl. Strafe belegt werden, der eine, weil er die ihm vorgeschriebene Zeit nicht beobachtet, der andere, weil er dessen contumaciam nicht accusirt hat, allermassen keinen von beyden frey stehet, denen Rechten ihrer Parteyen durch ihre Negligenz zu präjudiciren. *Vid. supra* §. 32.

Und hierauf müssen die Präzidenten bey der monatlichen Revision der Acten hauptsächlich achtung geben. Weil dieses das einzige Mittel ist, die Processen in ihrem rechtlichen Gange zu erhalten.

§. 59.

Wann die Advocaten Dilation suchen, müssen sie anzeigen, wie viel Zeit ihnen anfänglich verstattet worden, weil die Dilation niemals auf eine höhere Zeit als der erste Termin gewesen, gegeben werden soll.

§. 60.

Bey allen Verhören und allen Vorträgen auch bey dem Constitutioniren, mußfen die Advocaten so wohl ihren Namen als in wessen Namen sie erscheinen, deutlich anzeigen.

§. 61.

Es hat auch die Königl. Commission wahrgenommen, daß einige Advocaten ihre Schriften mit vielen unnötigen Beplagen überhäufen, weißläufige Documenta, woraus der Pallas concernens allein genug wäre, in extenso beplagen, und solchergestalt die Copial-Gebühren vermehren; weil nun solches zu nichts dienet, als die Acta unnötiger Weise zu vergrößern, zc. so müssen die Advocaten solches künftig unterlassen, oder gewärtigen, daß sie der Copial-Gebühren vor verlustig erklaret, und überdem mit 2. bis 5. Rthl. Strafe belegt werden sollen.

§. 62.

Die Hände und Schriften einiger Advocaten sind öfters dergestalt beschaffen, daß sie kaum zu lesen sind. Weil nun die Parteyen die Copialien theuer genug bezahlen müssen, so lieget denen Advocaten ob, die Schriften, wann sie selber keine tüchtige Schreiber haben, durch die Canselisten copiren, und ihnen davor von denen accorderen 2. Gr. einen Groschen zufließen zu lassen, weil sonst denen Advocaten bey Abfassung der Urtheile die Copialien nicht passirt, sondern der Sportul-Casse zuerkand werden sollen.

§. 63.

Es bleibt auch dabey, daß die Advocaten bey Strafe der Callation und restitution quadrupli keine Gebühren neque per directum, neque per indirectum von denen Parteyen fordern oder nehmen sollen, bis der Process in allen Instanzen geendigt ist, daher zwar denenselben frey stehet, bey einer jeden Instanz ihre Deservitum zu liquidiren, es soll auch solches in sententia decerniret und fest gesetzt werden, die Bezahlung aber niemalen vor Ausgang des ganzen Processus gefordert oder gegeben werden. Und wann hiegegen gehandelt wird, soll das Quantum dem Fisco verfallen

verfallen, und beyde, die Partey so wohl als der Advocat das Duplum demselben zu erlegen schuldig seyn.

§. 64.

Dahingegen sollen sie auch von dem Vorstuf der Canselen-Gebühren (welche die Advocaten in denen übrigen Provinctzen übernommen) befreyet seyn, und ihnen die Verordnungen gratis verabsolget werden, welche sie alle Gerichts-Tage des Morgens nach Anzeige des Ausgangs abfordern können.

Wann sie aber solche vor 1. Uhr nicht abfordern, müssen ihnen die expedirte Verordnungen durch die Boten ins Haus gebracht werden, welchen die Advocaten die Insinuations-Gebühren ex propriis bezahlen müssen.

§. 65.

Weil also denen Advocaten die Expeditiones zu Beschleunigung der Processen alle gratis abfolget, die Commissions-Gebühren auch aus der Spontal-Casse vorgeschoben werden; hingegen auch billig ist, daß die Parteyen, die jeko so sehr herunter gesetzte Gerichts- und Commissions-Gebühren prompt entrichten und einschicken, so müssen sich die Advocaten alle Monat mit dem Rendanten berechnen, die Rechnung mit dem Rendanten unterschreiben, und solche ihrer Partey ohnverzüglich zusenden, mit dem Beyfügen, daß, wann sie binnen 4. Wochen von dem Tag der Berechnung nicht eingeschickt werden, der Landreuter solche abfordern würde.

§. 66.

Weil Wir auch bey denen Concur-Processen keine Inrotulation von Seiten derer Creditorum und deren Advocaten nöthig finden, soll denen Advocaten nicht erlaubt seyn, pro inrotulatione etwas zu liquidiren, weil genug ist, wenn der Contradictor zur Inrotulation citirt wird, der ohnedem die Jura der sämtlichen Creditorum respiciren, und mit 2. Rthl. vor Abwartung des Termini zufrieden seyn muß.

§. 67.

Es muß kein Advocat bey Strafe der Callation verreisen, oder eine Commission extra locum Judicii verrichten, weil nach der jetzigen Verfassung beydem Constitutioniren ihre Gegenwart notwendig erfordert wird.

In denen Ferien können sie mit Bewilligung des ganzen Collegii verreisen, sie müssen aber Anstalt machen, daß die Schriften in der gesetzten Zeit auch in denen Ferien verfertigt und übergeben werden.

§. 68.

Es ist verschiedentlich von denen Parteyen darüber geklagt worden, daß die Advocaten keine Memorialien verfertigen, noch die von andern verfertigte unterschreiben wollen; dahero ordnen und wollen Wir, daß zwar die Gerichte dergleichen nicht unterschriebene Memorialien annehmen, aber zugleich

1.) Den Supplicanten zu Benennung des Concipienten allenfalls vermittelst Eydes anhalten sollen, worauf

2.) Wann die Supplicanten vorher einen Advocaten in loco judicii gehabt, das Memorial demselben durch ein Marginale zugestellet werden soll, um die Ursache anzuzeigen, warum er den Supplicanten nicht weiter dienen wollen. Wann

3.) Des

3.) Des Advocaten Bericht einkommt, muß der Präsident oder ein von ihm zu deputirender Rath die Acta damit conferiren, und in pleno daraus vortragen, folglich den Querulanten cum causæ cognitione bescheiden.

4.) Wann über den Advocaten des Ober-Gerichts und dessen Versäumnis selbst geklagt wird, muß denen Supplicanten ex officio ein Referendarius oder Rechtsverständiger Secretarius zugegeben werden, welcher die Klage examiniren, ein Protocol darüber halten, wann Acta vorhanden, dieselbe nachsehen, und wie die Sache beschaffen, berichten muß, da dann, wann ein Echein Rechtsens vorhanden, einem von denen Advocaten anbefohlen werden soll, gegen die Gebühr ein Memorial zu verfertigen.

5.) Wann über ein Unter-Gericht geklagt wird, und der Kläger dieswegen ein Memorial übergibt, soll dem Gericht durch ein Marginale das Memorial zugefertigt, und ihm zugleich befohlen werden, mit Einsendung der Acten zu berichten, sich aber zugleich nach dem Concipienten zu erkundigen.

6.) Wann der Kläger kein Memorial übergibt, sondern klagt, daß ihm keiner eines machen wolle, so soll ihm das Gericht wie vorher sub No. 4. versehen, jemand zugeben, der die Sache ad Protocolum nehmen, welches hernach ex officio dem Unter-Richter zugehand, und dessen Bericht mit Einsendung der Acten erfordert werden muß.

§. 69.

Wann die Regierung nöthig findet, einem Advocato das Patrocinium ex officio aufzutragen, oder ihm eine Partey um derselben prævio examine ein Memorial zu verfertigen, anzuweisen, kann er sich dessen nicht entbrechen, sondern er muß sich der Sache bey 5. Rthl. Strafe unterzeichnen.

Damit aber einer von dem andern nicht prægravirt werde, muß der Präsident die Ordnung unter ihnen halten, auch in ein Buch, welchem Advocato zuletzt eine Sache ex officio aufgetragen worden, notiren.

§. 70.

Es ist zwar in dem Codice Frideric. versehen, daß, wann ein Advocat sich durch einen Revers prospicirt, er auf des Supplicanten Gefahr das Memorial unterschreiben könne: Es versteht sich aber solches nur dahin, daß der Advocat oder Concipient nicht bemächtigt sey, Injurien zu unterschreiben, sondern solche muß er heraus werfen, oder mit 5. bis 10. Rthl. bestraft werden, wann schon die Partey attestirt, daß es auf ihren ausdrücklichen Befehl geschehen.

Die Partey, welche dem Advocato dergleichen Revers oder Ordre ertheilet, muß das Duplum erlegen, weil es, wann der Advocat ihm anzeigt, daß dessen Peticum denen Rechten und der Process-Ordnung nicht conform oder keine reformatoria zu hoffen seyn, u. eine offenbare Chicane anzeigt, und daher eine nachträgliche Abhandlung verdienet.

§. 71.

Kein Advocat, welcher zum Contradictore gewehlt wird, soll zugleich zum Curatore bonorum bestellt werden, wann eine landwirthliche Administration bey denen Gütern erfordert wird, oder der Banqueroutirer eine Handlung hinterläßt, weil die dabei erforderete Hüfen nicht allein denen Creditoren große Kosten verursachen, sondern auch die Advocaten an ihrer ordinairn Arbeit hindern.

En anders ist, wann keine Land-Güter vorhanden sind, welche eine wirtschaftliche Administration und Aufsicht erfordern, weil alsdann der Contradictor nach dem Cod. Frid. p. 285. §. 12. & 13. vi officii vor die Conservation des Vermögens sorgen muß.

§. 72.

Wann ein Jurament erkand wird, muß der Advocat binnen 14. Tagen a die judicari eiten Terminum (wenn er nicht schon in der Sententz fest gesetzt ist) zu dessen Ausschweren ausbringen, und wann die Abnahme per requisitoriales, oder durch einen Commissarium geschehen muß, zugleich darum anhalten.

Wann die Relatio expedite Commissionis in dem dem Commissario mitgebrachten Termin nicht einkommt, muß er bey 5. Rthl. Strafe ein Excitatorium ausbringen.

Welches Excitatorium auch bey andern Commissionen, worinn dem Commissario ein gewisser Terminus expediendæ Commissionis vorgeschrieben worden, nach Ablauf des Termins bey gleicher Strafe gesucht werden muß.

§. 73.

Wann in Bagatell, Injurien, Fiscalischen, Pacht, Unterthanen, Concurs-Sachen, item in summariissimo ein Proceß anzufangen, müssen die Advocaten solchen nach Anleitung des Codicis Fredericiani Part. IV. anstellen, und die darüber ergangene besondere Ordnungen vorher nachsehen.

§. 74.

Weil man wahrgenommen, daß viele Sachen daher liegen bleiben, weil die Partey dem Mandato, welches sie denen Advocaten erteilet, renunciiret, oder gar die Acta abgefordert haben, solches aber directe mit denen vorigen und neuen Ordnungen streitet: So soll kein Advocat dergleichen Renunciacion annehmen, vielmehr die Acta privata abgeben, ehe und bevor die Partey nicht einen andern Advocaten bestellet und bezwollmächtiget hat.

Unterdessen muß der vorige Advocat alle Verordnungen annehmen, seiner Partey insinuiren lassen, und ad habitam diligentiam dociren, worauf dann, und wann die Partey ihm keine Instruction einschickt, oder keinen andern Advocaten bestellet, auf des Gegentheils Anhalten in contumaciam verfahren werden soll.

§. 75.

Die Advocaten müssen bey 2. Rthl. Strafe die Rubriquen in dorso dreier Memorialien setzen, und was darin gebeten wird, klar und deutlich exprimiren.

§. 76.

Wann ein Eyd abgeschworen, und dadurch die Sache geendiget ist, dürfen die Advocaten keinen Terminum zur Purification oder ad definitivam ausbringen, sondern es ist genug, wann der Jurans bey dem Constitutioniren in Gegenwart des andern Theils anzeigt, daß der Eyd abgeschworen, und dadurch die Sache abgethan sey, da dann das Urtheil per decretum pro purificato declariret, und der Proceß aus der Proceß-Liste gelöscht, und Acta reponirt werden sollen.

Wann aber praestito juramento noch etwas zu thun übrig bleibt, muß solches ohnmöglich von dem Advocaten gesucht, und in einem kurzen Termino per definitivam fest gesetzt und reguliret werden.

§. 77.

§. 77.

Weil auch occasione der Contumacien viele Weitläufigkeit insonderheit durch die gesuchte Restitutiones gesucht werden, so müssen die Advocaten sich den Titel von Contumacien wol befangen machen, damit sie nicht, wann sie dagegen handeln, in Strafe verfallen.

§. 78.

Schließlich wollen Sr. Königl. Majestät denen Advocaten nicht verbieten, bey Endigung des Proceß, und wann nichts mehr zu thun übrig ist, von denen Parteyen, welchen sie treu und redlich gedienet, ein freiwilliges Praesent zu nehmen; Sie müssen aber bey der obengesetzten Strafe solches neque directe neque per indirectum fordern, am wenigsten aber sich dergleichen vor oder nach Endigung des Proceß versprechen lassen, allermaßen die Partey, wann sie auch ultro dergleichen versprochen, nicht daran gebunden ist, und der Advocat castirt werden soll.

§. 79.

Wie dann auch denen Advocaten frey steht, wann sie einen Proceß vergleichen, diejenige Douceur, die ihnen in dem Codice Fridericiano pag. 269. §. 9. zugebilliget ist, von denen Parteyen zu fordern und zu nehmen.

V.

Instruction

Wie es mit dem modo procedendi zu halten.

§. 80.

Wir wollen Unsere Neumärkische Regierung nochmals auf Unsern Codicem Fridericianum verweisen, welchen dieselbe so wohl ratione formalium als materialium sich zur einzigen Richtschnur dienen lassen muß.

§. 81.

In Wechsel-Sachen muß striete nach der neuen Wechsel-Ordnung verfahren werden, oder der Decernente soll davor sehen.

§. 82.

Die Deposital-Ordnung, welche in Schlesien publicirt worden, soll auch bey der Regierung observirt werden, und muß die Regierung alle darinn vorgeschriebene Sicherheit vorkehren.

Es bleibt auch dabey, daß von denen Pupillen-Geldern weder Deposital- Jura noch Competenz-Gelder abgefordert werden sollen.

Von andern Depositis müssen die Competenz-Gelder nach denen Edicten von 17ten May 1719. und 29ten Nov. 1727. Uns berechnet, und zu dem Ende in der in vorgedachter Ordnung gedruckten Tabelle noch eine Columna von Competenz-Geldern bey der Ausgabe gemacht werden.

§. 83.

Weil Wir auch ein besonderes Pupillen-Collegium bey der Neumärkischen Regierung etablirt haben, muß diese sich nach dem Project des Pupillen-Collegii und nach dem Corpore Juris Fridericiani (als welches in dieser Materie bis zu dessen Revision vim legis haben soll) reguliren.

Es muß aber das $\frac{1}{2}$ pro 100. welches in dem vor angeführten Project denen Rätthen verstatet worden, nicht genommen werden, sondern die Vormünder bezahlen bios die Gebühren und Diäten nach der Sporeal-Ordnung.

§. 84.

Wir haben zwar in dem Codice Fridericiano eine besondere Anordnung gemacht, wie in denen Processen, welche zwischen Unterthanen und Obrigkeiten geführt werden, verfahren werden solle.

Es hat sich aber bey Nachsehung der Acten gefunden, daß dergleichen Processse gleich anfangs zum schriftlichen Verfahren verwiesen: folglich über alle und jede Punkte ad duplicas usque verfahren werde.

Weil nun die Acta dadurch ohne Noth überhäufet, die Arbeit derer Advocaten und Rätthe dadurch vermehret, und mehrere Kosten dadurch verursacht werden, so soll künftig ein räumlicher Terminus in deren Processen angesetzt, und beyde Theil in Person, oder doch durch einen wol instruirten und mit einer zulänglichen Vollmacht zum Vergleich versehenen Mandatarium zu erscheinen citirt, der Citation aber inferirt werden, daß sie alle ihre Documenta, insonderheit aber die Urbaria oder Haus-Bücher, wann dergleichen vorhanden sind, mitbringen sollen und müssen.

Das Collegium muß in dem Termino einen oder zwey Rätthe deputiren, welche die Parteyen in Gegenwart ihrer Advocaten (welche sie besonders bevollmächtigen müssen) vornehmen, sie über einen jeden Punkt hören, ein richtiges Protocoll darüber halten, und solchergestalt den Process ex officio instruiren sollen.

Die deputirte Rätthe müssen sich bey jedem Punkt bemühen, die Parteyen zu vergleichen; diejenige Punkte, die nicht verglichen werden können, im Collegio vortragen, die Punkte, welche einen Augenschein oder Beweis erfordern, zur Commission und nähern Untersuchung verweisen; diejenige Punkte aber, welche ad definitivam instruiert sind, per sententiam decidiren.

Und dieser Modus procedendi soll auch in Pacht- und Rechnungs-Sachen beobachtet werden.

§. 85.

Weil auch die Concurrs-Processse noch nicht in gehöriger Ordnung geführt worden, so wollen Wir der Neumärkischen Regierung hiedurch alles Ernstes anbefehlen, den Modum Procedendi genau in acht zu nehmen, welchen Wir in dem Codice Fridericiano Part. IV. Tit. IX. §. 21. seq. vorgeschrieben haben, und den die Decernenten bey dergleichen Processen fleißig nachlesen müssen.

§. 86.

Wann der Concurrs eröffnet ist, und Creditores ad liquidandum citirt worden, muß 1.) die Liquidation in pleno geschehen, und ein jeder Rath muß das Protocoll mitführen, damit er sein Votum ratione prioritatis mit desto mehreren Grund ertheilen könne. Es muß auch eines jeden Creditoris Liquidation besonders aufgenommen, und ein Separates Volumen daraus gemacht werden.

2.) Muß

- 2.) Muß die Classificatoria sofort nach beschehener Liquidation erfolgen.
- 3.) Die Advocaten können keine Gebühren fordern, bis alle Creditores ihre Proceße ausgemacht, und die Gelder distribuiret sind.
- 4.) Wann ein besonderer Curator Bonorum mit Bewilligung derer Creditoren bestellt wird, muß demselben zugleich ein Salarium ausgemacht werden, wann solches nicht geschieht, muß die Regierung ex officio ein Quantum determiniren.
- 5.) Wann nöthige und baare Ausgaben erfordert werden, muß der Curator sich jedesmal bey der Regierung melden, und eine Assignation auf die vorrätthige Gelder auswürfen.
- 6.) Die Regierung muß davor sorgen, daß die vorrätthige Gelder, so bald der Concurs zum Ende, ohnewerthlich distribuiret werden, daher sie keine Deposita länger, als der Proceß vermuthlich zum Ende gehen dürfte, ausleihen müssen.
- 7.) Zur Distribution müssen diejenige Räte genommen werden, welche die Classificatoria verfertigt, folglich die beste Wissenschaft von der Sache haben: Diese müssen nach Anleitung der Priorital- Urtheile die Gelder repartiren, ein richtiges Protocol darüber halten, ein Distributions- Urtheil darüber abfassen, und denen Creditoren publiciren.

Es ist um so vielmehr nöthig, daß die Distributio per sententiam geschehe, weil die Erfahrung bezeuget, daß von einem und andern Creditore nach einigen Monaten gegen die Distribution geklagt, und darüber ein neuer Proceß erregt worden, welches nicht geschehen könnte, wann die Sache per Judicata decidirt worden.

§. 87.

Es sind auch diejenige Sachen, welche loco Oralis verwiesen werden sollen, mit denjenigen, worinn ein Schrift- Wechsel verflattet wird, vielfältig confundirt worden.

Damit nun die Regierung so wol als die Advocaten wissen mögen, wann eine Sache loco oralis oder zum Schrift- Wechsel zu verweisen ist, so müssen diejenige Sachen loco oralis verwiesen werden, welche sich zum mündlichen Verhör qualificiren, das ist, welche an sich klar sind, und keine weitaufüge Ausführung erfordern, (insonderheit wann die Sache ein weniges beträgt) aber wegen Mangel der Zeit nicht haben mündlich vorgetragen werden können: In diesen Fällen kan die Sache loco oralis von 3. zu 3. oder von 8. zu 8. oder von 14. zu 14. Tagen verwiesen werden.

Dahero dergleichen Sachen auch nicht auf Stempel- Papier geschrieben werden dürfen.

Zum Schrift- Wechsel aber müssen diejenige Sachen verwiesen werden, welche ihrer Natur nach wichtig und weitaufüg sind, in vielen Punkten bestehen, oder wegen vieler Documenten eine weitaufüge Ausführung erfordern, welchenfalls die Termine von 3. zu 3. oder von 4. zu 4. Wochen gesetzt werden.

Es muß auch in Sachen, welche loco oralis verwiesen worden, niemals eine Dilacion verflattet werden, außer wann der Advocat durch Krankheit daran verhindert werden.

§. 88.

Es ist schon vielfältig verordnet, und in dem Codice Fridericiano wiederholt worden, daß niemalen eine Dilation zu Antretung eines Beweises verstatet werden solle, worden es um desto mehr zu lassen, weil der Actor und Reus den Beweis vor Anstellung der Action und Einbringung der Exception bey der Hand haben müssen.

§. 89.

Wann auf Beweis erkandt wird, muß in dem Urtheil specificke angeführt werden, was erwiesen werden soll, daher die formula generalis, daß Kläger schuldig, dasjenige was ihm an der Klage verneinet worden, zu erweisen, weiter nicht gebraucht werden soll.

§. 90.

Es ist auch der Mißbrauch eingeschlichen, daß in Definitivis öfters die Clavul beygefügt worden; Es wäre dann, daß er erwiesen könnte. da dann gesehen, daß wann von dem Urtheil appellirt, und dasselbe durch drey Instanzen confirmirt worden, die Parthey alsden erst den Beweis angetreten, und die Sache in probatorio durch drey andre Instanzen durchgetrieben werden müssen.

Diesen Mißbrauch haben Wir hiedurch aufheben wollen, und muß jederzeit, die definitive erkandt wird, darüber interlocuirt werden, ob, und was einer oder der andere zu erweisen schuldig sey.

§. 91.

Wann der Beweisführer pure auf den Rotulum submitiret, muß solches dem Gegenheil nicht bloß zur gleichmäßigen Erklärung communiciret, sondern ihm aufgegeben werden, binnen der gesetzten Zeit zu excipiren oder zu submittiren.

§. 92.

Wann ein Rotulum bey dem Constitutioniren publicirt worden, muß kein Termin darüber zum Verfahren angesetzt werden, sondern der Beweisführer kan copiam davon bitten, cum termino ad deducendum, welcher per decretum festgesetzt werden muß.

§. 93.

Wann derjenige, welchem ein Eyd defertirt worden, binnen 14. Tagen a die iudicati den Eyd nicht acceptirt oder referirt, noch einen Terminum zur Præstatio sucht, oder in dem Termino sich nicht meldet, soll er pro jurare nolente gehalten werden, wann schon der gegenheilige Advocat contumaciam in beyden Fällen nicht accusirt hat. Es müssen aber beyde Advocaten ob negligentiam jeder 5. Rthl. Strafe erliegen.

§. 94.

Alle juramenta calumnie, Generalia & specialia haben Wir in dem Codice Frideric. gänzlich abgeschafft, der Regierung aber ist frey gelassen, ex officio einen oder dem andern solche zu deferiren. Vid. Cod. Frid. Pag. 123. §. 5.

§. 95.

Es wird regulariter in allen Civil- und geistlichen Processen duplicando geschloffen, davon aber wird ausgenommen, 1.) das Probatorium, 2.) die dritte oder Revisions-Instanz. 3.) Wann über Incident-Puncten verfahren wird, welche der causa principali

principali ein Präjuditz machen, in welchen dreyen Fällen excipiendo geschlossen wird.

§. 96.

Weil sich öfters zuträgt, daß der Advocat des Verstorbenen einige Nachricht und Information nöthig hat, der Erbe aber noch nicht bevormundet ist; So haben Wir, damit der Proceß nicht aufgehalt werden, hiedurch ordnen wollen, daß diejenige, welche ex testamento vel lege Vormünder sind, oder Vormünder ausbieten müssen, dem Advocato die nöthige Instruktion ertheilen, allensals und wann dergleichen nicht vorhanden, muß an die nächste Obrigkeit rescribiret werden, durch einen Rechts-Gelehrten die Briefschaften nachzusehen, und die benöthigte Documenta einzufenden.

§. 97.

Es ist in dem Codice Fridericiano ratione Commissariorum versehen, 1.) Daß keine Commissarii vorgeschlagen, sondern ex officio benannt werden sollen.

2.) Daß die Commissarii keine Gebühren fordern oder nehmen, sondern solche liquidiren, und prævia moderatione aus der Sportul- Casse erhalten sollen.

3.) Welchenfalls aber zu gleicher Zeit eine Ordre an die Partey abgehen muß, die Gelder der Sportul- Casse zu erstatten: Worbey sich aber von selbst versteht, daß, wann eine Partey das Armen-Recht erhalten, die Commissarii dergleichen Commissiones zur Helfte gratis übernehmen, und von dem andern Theil nicht die ganze und völlige Gebühren fordern können.

4.) Weil die Commissions-Gebühren, welche die Råthe bishero genommen, als Verhinderung verursachen können, so sollen zwar die Diæten bleiben, dieselbe aber nicht mehr denen Råthen zugetheilt, sondern in die Sportul-Casse geliefert werden.

Er. Königl. Majestät sind auch versichert, daß die Råthe nichts desto weniger denen Commissionen sich willig unterziehen werden, damit es nicht das Ansehen habe, als ob sie bishero solche ambirt hätten, wann also der Praesident einem oder dem andern dergleichen Commissiones aufträgt, kan er solche nicht refusiren, auf den nicht zu vermuthenden Fall aber muß der Praesident immediate an Uns davon berichten.

Es werden aber die Commissiones zur Güte ausgenommen, wann nemlich die Güte wirklich erfolgt, und der Proceß dadurch gehoben wird, massen alsdann denen Råthen frey stehen, das in dem Codice Frideric. pag. 169. §. 9. festgesetzte Præmium zu fordern und anzunehmen: Wann aber die Güte sich zer schlägt, können keine Commissions-Gebühren gefordert oder genommen werden.

§. 98.

Wann die Abnahme des Eides von einem requirirten Richter oder coram Commissario geschieht, darf der Gegentheil nicht ad videndum jurare citirt werden, sondern wann er nicht von freyen Stücken sich darbey einfindet, muß ein Advocat oder Gerichts-Bedienter ex officio darzu bestellt, und diesem 1. Rthl. davor zugewilliget werden.

Die Requistoriales müssen in diesem Fall nach Vorschrift des Codicis Fridericiani Part. 3. Tit. 28. §. 78. expedirt werden.

§. 99.

Es werden die Urtheile öfters dadurch aufgehalt, weil der Referent mit einer Krankheit befallen wird, x. wann dergleichen Verhinderung vorfällt, müssen die Acten demselben

demselben sofort weggenommen, und einem andern Referenten (worzu auch ein tüchtiger Referendarius genommen werden kan) zugestellet werden.

§. 100.

Wann ein Rath Urlaub erhält zu verreisen, kan er die Reise nicht antreten, ehe und bevor er die ihm distribuirte Acta elaboriret und übergeben, auch alle andere bey sich habende Acta mediante specificatione dem Registratori eingeliefert hat.

§. 101.

In dem Codice Fridericiano pag. 149, ist versehen, daß die Sententia loco monitorii seyn soll. Es muß also die Regierung niemals eine Executions-Ankündigung veranlassen, sondern wann der Schuldner binnen 14 Tagen a die judicati nicht bezahlt, und der gewinnende Theil nach Verlauf dieser Zeit um die würdliche Execution Ansuchung thut, muß dem Schuldner noch ein Terminus von 14 Tagen angesetzt, dem Mandato aber zugleich auch beygefügt werden, daß in dessen Entsehung der Landreuter nach Ablauf dieser Zeit die würdliche Execution verrichten würde.

Unterdessen muß auch vor den Landreuter dergleichen Executoriale expedirt, und ihm anbefohlen werden, nach Ablauf der 14. Tagen, wann der Creditor ihm vorher von gescheneher Bezahlung keine Nachricht gibt, oder der Debitor nicht des Creditoris eigenhändige Quittung producirt, die würdliche Execution zu vollstrecken.

Es muß aber nicht vergessen werden, dem Executoriali jederzeit das Quantum einzurechnen, worauf die Execution geschehen soll, und wenn etwas præstirt werden soll, umständlich zu beschreiben.

Es ist in dem Codice Fridericiano pag. 128. versehen, daß, wann der Reus in dem zweyten Termino nicht erscheint, noch sich bey dem Vortrag in der nächsten Audienz meldet, der Citatus nach Beschaffenheit der Sache entweder pro confesso & convicto, oder lis pro negative contestata gehalten werden solle.

Es hat die Königl. Commission wahrgenommen, daß niemals auf den ersten Effect der contumaciae reflectirt, sondern allezeit lis pro negative contestata gehalten werden.

Weil nun die Processe hiedurch sehr verschleppet werden, so haben Wir nöthig gefunden, zu determiniren, in welchen Fällen der Beklagte in contumaciam pro confesso & convicto zu halten sey: Wann nemlich der Actor seine Klage durch eine richtige Obligation, durch des Beklagten schriftliches Geständniß, durch eine offenbare beschämte Possession &c. bestätigt, weil der Beklagte sich impuniten muß, daß er in zweyten Terminis seine Exceptiones geg. n dergleichen Beschönigung nicht eingebracht hat. Es hat auch derselbe um so viel weniger sich über eine Unbilligkeit zu beschweren, weil ihm frey stehet, in der Appellations-Instanz contumaciam zu purgiren, und sein Recht auszuführen.

§. 102.

Die Execuciones welche in unbewegliche Güter geschehen, als Immissiones, Taxationes, Subhastationes, Ueberlieferungen, sollen niemals durch die Landreuters sondern durch benachbahrete Rechts-Verständige, und in deren Ermangelung durch die Referendarios verrichtet werden.

§. 103.

Wann die Execution von einem auswärtigen Richter per requisitoriales gesuchet wird, muß die Regierung solche sofort veranlassen, dem Debitori keine Dilation verstaten,

statten, auch keine Supplicata von dem Exequendo annehmen, sondern ihn damit ad Judicem requirentem verweisen, am wenigsten aber kan die Regierung sich eine Cognition darüber anmassen, und Terminum ansehen.

Es leidet aber diese Regut einen Abfall, wann 1.) gegen Unsere Landes-Hoheit oder Interesse von einem auswärtigen Richter etwas erkandt worden. 2.) Wann bey denen Requirenten die Insuperits beschene Requisitiones difficultirt worden, oder eine caufae cognitio darüber angeflehet zu werden pfeget, welchenfalls das Jus re-torsionis statt stat. 3.) Wann die UrteI, wodurch der Exequendus condemnirt worden, und das Quantum, worinn er condemnirt worden, nicht begehugt wird, muß vor der Execucation solches zuserderst beygebracht werden.

§. 104.

Es hat sich auch dieser Mißbrauch gefunden, daß, wann kleine Strafer dictirt worden, die Regierung denen Fiscalen befohlen, Terminum darüber auszubringen, wodurch denen Parteyen mehr Kosten als die Strafe importirt, zugezogen werden.

Es soll also der Fiscus mit dergleichen kleinen Strafen nichts zu thun haben, sondern wann dieselbe dictirt worden, und der Advocac oder die Partey binnen 8. Tagen nicht caufae remissionis anzeigt, und die Remission nicht würcklich erlanger, muß der Rendante solche nach dem Verlauff der 8. Tagen entweder mündlich oder schriftlich einfordern, und wann die Bezahlung nicht erfolget, solches dem Collegio anzeigen, und Execucoriales bitten.

§. 105.

Ferner muß auch die Regierung dahin sehen, daß die erste Instanz derer Mediar- und Unter-Gerichte nicht gekränkset, und der Lauf der Justiz dajelbst durch Mandata und unnöthige Avocaciones nicht gehindert werde.

§. 106.

Weil die Parteyen oder deren Advocaci die Unter - Richter ohne Grund beschuldigen, oder dieselbe mit anzüglichen Worten angreifen; So haben Wir nöthig gefunden, denselben nochmals einen Auezug aus dem Codice Fridericiano zu ihrer Verhaltung; vorzulegen.

§. 107.

Die Unter-Gerichte werden also bis zur Verfertigung und Publication einer vollständigen Unter-Gerichts-Ordnung auf den Codicem Fridericianum Parc. III. Tit. IV. nochmals verwiesen.

§. 108.

Wann die erste Instanz bey denen Unter-Gerichten ist, so muß der Unter-Richter 1.) so viel möglich, die Parteyen ohne Advocaten vornehmen, die Güte unter ihnen versuchen, in deren Entscheidung aber beyder Theile vorbringendes ad Protocolum nehmen, und insbesondere den Kläger, wann ihm an der Klage etwas abgeläugnet wird, umständlich befragen, wie er den Beweis führen wolle, auch nach gescheneher Erklärung dainselben, was er beweisen mußte, deutlich vorschreiben, welches der Richter auch bey denen von dem Beklagten zu erweisenden Exceptionen beobachten, und solchergestalt beyder Theile Jura in das gehörige Licht setzen, folglich den ganzen Process ex officio dergestalt instruiren muß, daß, wann die Güte nicht verfangen will, definitive darinn erkandt werden könne.

Ⓔ

§. 109.

§. 109.

Wann die Sache aber wichtig und weitläufig ist, und Advocaten von beyden Theilen dabey gebraucht werden, muß der Richter die Sache nicht zum ordentlichen schriftlichen Proceß, sondern loco oralis von 3. zu 3. oder von 8. zu 8. Tagen verweisen, denen Advocaten nicht die geringste Weilläufigkeit verstaten, und so viel möglich, den Proceß binnen 4. bis 6. Wochen zum Ende bringen.

§. 110.

Es muß auch 2.) dadurch, daß der eine Theil einen Advocaten hat, das Verhör nicht aufgehoben werden, sondern der Richter muß den Advocaten, wann die Partey in Person gegenwärtig ist, abweisen, beyder Theile Jura ad Protocolum nehmen, und den Proceß nach Pflicht und Gewissen ex officio instruiren, und rechtlichen Bescheid darüber ertheilen.

Wann wir schon an einigen Orten einen oder etliche Advocaten geordnet, solches Landesweges in der Absicht geschehen, daselbst ordentliche Proceße zu führen, sondern bey der Errichtung wichtiger Contracte, Theilungen und dergleichen, oder da Einwohner an andern Orten Proceße führen, und Supplicata übergeben müssen, denselben Rath mitzutheilen, oder auch als Juristicarios sich gebrauchen zu lassen.

Wann aber Fremde, Krancke, weit entfernte Parteyen etwas vor dem Gericht zu suchen hätten, und dazu Advocaten als Mandatarien abschicken, der eine Theil aber keinen Advocaten bey sich hätte, muß der Richter sich von dessen Berechtigtem umständlich informiren, solche treulich ad Protocolum nehmen, und solchergestalt die Sache ex officio zum Spruch instruiren.

§. 111.

Im übrigen ist 3.) der Unter-Richter schuldig, bey der Publication des Bescheides oder Urtheils denen Parteyen kund zu machen (a) daß sie (wann sich sonst die Sache zu einer zweyten Instanz qualificirt) an die Regierung appelliren können, aber solche Appellation innerhalb 10. Tagen interponiren müssen; (b) daß sie bey der Regierung einen Advocaten bestellen, demselben eine gedruckte Vollmacht überschießen, und (c) binnen 4. Wochen ihre Justifications-Schrift ohne weitere Verordnungs sub poena desertionis bey der Regierung eingeben müssen: und daß (d) solche Erinnerung denen Parteyen gethan worden, muß der Richter auf Pflicht und Gewissen unter dem Bescheide notiren.

§. 112.

Und weil eine Gemohnheit wird, daß die Parteyen die Unter-Richter öfters ohne Ursache perhorresciren, und dem Gegentheil dadurch per indirectum die erste Instanz benehmen; ihm auch schwere Kosten verursachen: So muß die Regierung auch hierunter behusfam gehen, und ohne beschleunigte Ursache nicht darauf reflectiren; Allenfalls dem Richter ex officio einen andern benachbarten Juiticarium auf des Klagen Theil Kosten bey dem Verhör adjungiren: Auch wenn sie es nöthig findet, Acta avociren, wann aber der Kläger in der Sache succumbiret, muß derselbe jederzeit gestrafft, und zu Erstattung der Kosten angehalten werden.

Wann von denen Unter-Gerichts Sententzien appellirt wird, und in secunda vel tertia Instantia Confirmatoria erfolgt, müssen Acta cum tota causa an das Unter-Gericht zu fernerer Ausübung remittirt werden.

Wann

§. 113.

Wenn einige Creditores in Concurs-Processen appelliren, müssen die Unter-Gerichte in den übrigen Processen, worinn nicht appelliret worden, so wohl als mit Constituirung der massa bonorum Taxation, Subhastation der Immobilien fortfahren. Es darf daher auch nichts, als das Volumen des appellirenden Creditoris an das Ober-Gericht eingeschickt werden.

Es müssen auch in diesem Fall die Acta an die Unter-Gerichte remittiret werden, wann schon reformatoria erfolgt.

§. 114.

Weil auch die Städte sich beklagen, daß ihnen von denen bey der Regierung und Consistorio ergehenden Verordnungen, welche entweder eine Veränderung in denen Justiz-Verfassungen, und modo procedendi, oder eine Erklärung derselben mit sich führen, nichts communiciret würde, so muß die Regierung, was den Ständen notificirt wird, auch denen Städten notificiren.

§. 115.

Es ist auch darüber geklagt worden, daß, wann ein Theil mit dem Fisco litigirt, derselbe die Verschätungs-Kosten und Urteils-Gebühren vor beyde bezahlen mußte. Dieser Mißbrauch wird hiedurch gänzlich aufgehoben, und die Partey kan nicht weiter angehalten werden, als die Hälfte zu bezahlen, Welches also künftig von der Regierung in denen fiscalischen Sachen, dienach Berlin in der zweyten oder in der dritten Instanz geschickt werden, beobachtet werden muß.

§. 116.

Schließlich soll der Präesident und Råthe bey dem Decretiren so wohl, als bey dem Referiren fleißig Achtung geben, ob einige Mißbräuche gegen die Constitution einschleichen wollen. Im welchem Fall sie nicht allein die Contravenienten bestrafen, sondern auch den Mißbrauch abstellen, und solches durch einen gemeinen Bescheid denen Advocaten publiciren müssen.

§. 117.

Es hat sich bey der Fortsetzung der Reformation der Justiz in Unsern Landen gefunden, daß einige Sachen, welche in Unserm Project des Codicis Fridericiani geordnet und seit gesetzt worden, theils eine Erklärung nöthig haben, theils wegen vorgekommenen Umständen corrigirt, und gar geändert werden müssen, und bey der Revision des Codicis geändert werden sollen.

Damit aber Unsere Neumärkische Regierung bey der seßigen Einrichtung vorläufig wissen möge, worinn sothane Erläuterung und Aenderung bestehe, so haben Wir Unsere Willens Meynung in denen folgenden §. §. declariren wollen.

§. 118.

Es ist in dem Codice Fridericiano zwar versehen, wann und wie die Caution pro reconventionem & expensis item de iudicio filii so wohl von dem Actore als dem Reo præstiret werden soll: Es ist aber nicht decidirt, wie es gehalten werden solle, wann die Parteyen die erkante Caution nicht bestellen wollen oder können.

Wir ordnen und wollen daher, daß, wann der Kläger binnen 14. Tagen a die Sententia die Caution nicht bestellet, der Beklagte refusis expensis ab instantia absolviret, die Sache aus der Proceß-Liste gelöscht, und wann er hiernächst sich zur Caution versehen wolte, einen neuen Libellum übergeben, und zugleich die Caution darinn bestellen müsse.

Wann der Beklagte binnen 14. Tagen die Caution nicht richtig machet, muß die Haupt-Sache dadurch nicht aufgehalten, sondern entweder das Ding oder die Species, worüber gestritten wird, ad depositum genommen, oder wann über eine Schuld gestritten wird, so viel als die Caution beträgt, gespendet werden.

Wann also derjenige, welcher zur Caution und zugleich in der Haupt-Sache condemnirt worden, davon appellirt, muß die Appellation nicht zurück gelegt werden, bis er die Caution præstirt, sondern wenn er Actor ist, und in der neuesten Zeit nicht cavirt, die Appellation zurück gegeben, und der Proceß callirt werden.

Wann der Beklagte nicht cavirt, muß das streitige Stück ad depositum gebracht, oder derselbe ausgepfändet, unterdessen aber der Proceß fortgesetzt werden.

§. 119.

Es ist in dem Project des Codicis Fridericiani pag. 40. §. 33. geordnet, daß die Fiscæle, wann einiger Abschob, Steuer, oder Confiscationes, und Caduque Erbschaften durch ihren Fleiß beygetrieben werden, die Quotam Fiscalem gewärtigen sollen.

Gleichwie aber diese res officii ist, wovor sie zum Theil Besoldung haben, zum Theil aber facultatem advocandi erlangen, so haben Wir solches durch ein Edict vom den Julii 1749. billig geändert, und aufgehoben.

§. 120.

Weil auch racione reconventionis noch einiger Zweifel vorgefallen, wie es zu halten, wenn die Wieder-Klage illiquid und altioris indaginis ist, auch daher ad separatum verwiesen wird, wo nehmlich alsdann das Separatum anzustellen? In diesem Fall haben Wir den Codicem Fridericianum pag. 119. §. 11. dahin declariren wollen, daß, wann der Reconvenient per sententiam ad separatum verwiesen wird, ein Unterscheid zu machen sey, ob der Wiederbeklagte Unser Unterthan oder ein Fremder sey.

Erstern Fall versteht sich von selbst, daß der Wiederkläger das Separatum in des Wieder-Beklagten foro ordinario, und wann die Sache zur Cammer Cognition gehört, bey der Krieger- und Domänen-Cammer anstellen müsse.

In dem andern Fall aber muß der Wieder-Beklagte, das Separatum, (wann die Reconventio ex causa personali, nicht aber ex causa reali herrühret) vor eben demselben Richter anstellen, weil er den Richter, welchen er vor sich angenommen, gegen sich nicht recurren, und dem Beklagten nicht angemuthet werden kan, extra territorium seine Wiederklage anzustellen.

§. 121.

Ferner ist in dem Codice Fridericiano pag. 118. §. 6. versehen, daß Con- und Reconvention simultaneo Processu fortgesetzt werden sollen, solches nun kan auf zweyerley Art geschehen.

(Erstlich,

Erstlich, wann mündlich in dem angesetzt Termino in der Haupt-Sache verfahren wird, in diesem Fall muß der Kläger, als Kläger seine Klage wiederholen, und als Wieder-Beklagter auf die Wiederklage excipiendo antworten, der Beklagte, als Beklagter muß auf die Convention excipiren, und als Wiederkläger in reconventione zugleich repliciren; Der Kläger und Wiederbeklagte muß in conventione repliciren, und in reconventione dupliciren, und schließen.

Der Beklagte und Wiederkläger aber muß darauf bloß in conventione dupliciren und schließen.

Zweytens, wann die Sache loco oralis oder zum Schrift-Wechsel verwiesen wird, muß der Beklagte und Wiederkläger auf die Klage excipiren, der Kläger und Widers-Beklagte aber muß auf diese Exception repliciren, und auf die Wiederklage in derselben Schrift excipiren. Der Erstere muß hierauf respective dupliciren und repliciren, der Letztere aber duplicando auf die Wiederklage schließen.

Es versteht sich aber von selbst, daß die Con- und Reconvention in einer und derselben Schrift alsdann nur tractirt werden könne, wann die cause connexæ sind, wann sie aber diversæ sind, muß in reconventione mit besondern Schrift verfahren werden.

§. 122.

Wann der Kläger und Wieder-Beklagte die von dem Beklagten und Wiederkläger geforderte Caucion bestellet, muß zugleich in dem Bescheid, wodurch die Caucion angenommen wird, eine præclusivische Frist von 14. Tagen festgesetzt werden, binnen welchen der Wiederbeklagte auf die Wieder-Klage litem contestiren muß, wann er solches nicht thut, kan er nach deren Verlauf mit seinen Exceptionen nicht weiter gehet, noch der Wieder-Kläger per modum separati processus von dem Wieder-Beklagten weder in diesem noch in einem andern Foro belanget werden, wodurch dann der Cod. Fridericianus pag. 118. §. 18. erklärt wird.

§. 123.

Es ist in dem Codic. Fridericiano pag. 125. fest gesetzt, daß diejenige, welchen eine Erbschaft ex quocunque capite zufällt, binnen 6. Wochen von dem Tage des Erblassers Absterben, oder von dem Tage, da er Nachricht von dem Tode erhalten, ein solennes Inventarium conscribiren, oder eine Specification, wie er solche eydlich bestärken kan, verfertigen, und NB. nach Ablauf der 6. Wochen binnen 14. Tagen sich gerichtlich erklären müsse, ob er die Erbschaft ohne Beding oder cum beneficio legis & Inventarii annehmen wolle.

Es ist ferner darin versehen, daß über diese zwey Monath kein weiteres Spacium delibrandi verstatet, sondern der Erbe in contumaciam pro hærede, jedoch bloß cum beneficio legis & inventarii gehalten werden solle, und denen Creditoribus cum viribus hæreditatis repondiren müsse, auch niemals einige Restitutio in integrum dagegen verstatet werden solle.

Damit aber der Erbe unterdessen zum Präjudiz derer Legatarien und Creditoren die Erbschaft nicht durchbringen könne, so haben Wir hiedurch ferner verordnen wollen, daß dieser cum beneficio inventarii declarirte Erbe sich nach Ablauf dieser 2. Monath binnen andern 4. Monathen näher und gerichtlich erklären müsse, ob er schlechterdings Erbe seyn wolle oder nicht, wann er solches negligirt, soll er ipso jure pro hærede gehalten, denen Creditoribus in solidum obligirt, und keine Restitutio dagegen verstatet werden.

§. 124.

Es ist in dem Cod. Frideric. Part. 2. Tit. 18. §. 12. pag. 130. und Tit. 20. §. 12. pag. 234. wie auch Part. 3. Tit. 39. pag. 189. N. 13. versehen, daß in Incident-Puncten, welche der *causae Principali* kein Präjudiz maden: kein Remedium verstatet werden solle.

Wann also der *causae Principali* durch den Incident - Punct präjudicirt wird, soll zwar ein Remedium verstatet, aber jederzeit excipiendo geschlossen, und niemals eine dritte Instanz zugelassen werden, wohin gleichfals der Codex Fridericianus declarirt wird.

§. 125.

Es ist auch weiter in gedachtem Codice pag. 152. §. 4. und pag. 170. §. 12. verordnet, daß der Beweis binnen 14. Tagen a die *judicati* anzutreten, dahingegen ist pag. 307. §. 145. versehen, daß derselbe binnen 14. Tagen a die *sententiae* anzutreten werden soll.

Hierbey haben Wir fest sehen wollen, daß der Beweisführer schuldig seyn solle, den Beweis binnen 4. Wochen a die *sententiae* anzutreten.

§. 126.

Derjenige dem der Eyd deferirt wird, soll nach dem Codice Fridericiano pag. 170. §. 12. binnen 14. Tagen a die *judicati* den Eyd acceptiren oder referiren: Hingegen besaget eben dieser Codex pag. 307. §. 145. daß derselbe solches binnen 14. Tagen a die *sententia* thun müsse.

Hierbey wollen Wir die Sache dahin decidiren, daß derjenige, welchem der Eyd deferirt wird, solches binnen 4. Wochen a die *sententiae* acceptiren oder referiren müsse, und wann er darunter säumig ist, ipso jure pro jurare nolente gehalten werden solle.

§. 127.

Gleichfals ist pag. 171. §. 12. versehen, daß derjenige, welcher den ihm deferirten Eyd acceptiret, denselben entweder selbst, oder NB. durch seinen *per speciale Mandatum* bevollmächtigten *Advocaten* abschwören solle.

Wir wollen aber dieses dahin declariren, daß, wann der Deferente es verlangt, der andere in Person den Eyd abschwören müsse.

§. 128.

Wir haben in dem Codice Fridericiano pag. 205. §. 56. usque ad §. 60. dem Debitori, wann sein Guth wegen Schulden verkauft worden, das *Jus reluendi* und denen *Creditoribus* das *Jus pinguorem emtorem* sitendi verstatet.

1.) Die Ratio von Seiten des Debitoris hat einen Schein der Billigkeit vor sich, weil es zu hart zu seyn scheint, daß ein Debitor wegen der schlechten Zeiten und Mangel der Käufer, nach vorhergehenden kurzen drey monatlichen Subhastation ein viel höher taxirtes Guth unter der Hefte des Werths, oder, wann sich gar kein Käufer meldet, vor $\frac{2}{3}$ der Taxe hingeben, und solchergestalt an einem Guth, welches zum Exempel 30000 Rthl. taxirt ist, 10000. Rthl. verlihren solle.

Wann

Wenn man aber auf der andern Seite die Sache ansieht, so scheint es noch unbilliger zu seyn, dem Käufer, welcher das Kauf-Pretium wehrender der dreymonatlichen Subhastation parat halten, und nach der Adjudication baar erlegen, oder ad depositum bringen muß, zu obligiren, daß er nach beschener Adjudication noch abwarten soll, ob der Debitor nach 6. Monath würcklich reluiren werde oder nicht.

Denn es wird folchergestalt

1.) Der Käufer durch dieses Jus reluendi ausser den Stand gesetzt, das ihm adjudicirte Guth zu verbessern, weil er nicht gewiß ist, selbiges nach 6. Monaten zu behalten zugeschwigen, daß

2.) Der Käufer, wann der Debitor reluire, ohne seine Schuld in viele Proceße gerathen könnte, weil er nach 6. Monaten mit den Relucenten nicht allein ratione meliorationum eine Liquidation anlegen, sondern auch ratione fructuum perceptorum, casuum fortuitorum, deteriorationis &c. würde proceßiren müssen; Noch unglücklicher würde

3.) Der Käufer seyn, wenn ein Creditor einen Pinguorem Emtoem proponirte, der Debitor aber oder die andere Creditores negirte, daß der Emtoem Pinguior sey, und daher super praeserentia müße verfahren und erkandt werden, weil der Käufer, so lang dieser Streit nicht erörtert ist, beständig in der Ungewisheit, ob er das Guth behalten werde, bleibet; Es kann auch

4.) Der Debitor über keine Unbilligkeit sich beschweren, weil er sich impuniten muß, daß er oder seine Vorfahren (deren factum er prästiren muß) mehr Schulden gemacht, als sie sofort bezahlen können.

Dahingegen dem Käufer, welcher sein Kauf-Pretium in Hoffnung das Guth zu kaufen, parat hält, gar nichts impuciret werden kann.

5.) Die größte Unbilligkeit aber würde darinn bestehen, daß der Käufer sein ausgezahltes oder deponirtes Kauf-Pretium wieder zurück nehmen, und wann er sein so importantes Capital nicht so bald würde unterbringen können, die Zinsen verlieren müße.

II.) Die Ratio des Juris Sistendi pinguorem emtoem, welches denen zum Theil oder ganz ausgehenden Creditoren vorhin vorbehalten worden, scheint ebenfalls ihren guten Grund zu haben. Dann wann ein Creditor, welcher seine Forderung entweder gar nicht oder nur zum Theil erhält, vermeint, durch eine Erhöhung des Kauf-Pretii auf einige Weise zu seiner Forderung zu gelangen, so würde ihm der Vortheil, welchen er durch die Annehmung des Guthes zu erhalten vermeint, preferablem vor dem Käufer zu gönnen seyn, weil dieser nichts zu verlieren scheint, indem ihm die Zinsen von seinem Capital und die Meliorationes von dem neuen Käufer restituirt werden, überdem dem Käufer frey stehet, die erhöbete Uebermaß heraus zu geben.

Es ist aber im Gegentheile zu betrachten.

(a) Daß der Käufer binnen diesen sechs Monaten nichts würde am Guth verbessern können, wodurch

(b) Die Käufer, wann sie sich dergleichen hazard exponiren, und nach der drey monatlichen Subhastation und Adjudication noch 6. Monar warten sollen, ob sich ein Pinguior Emtoem finden werde, von dem Kauf abgeschreckt werden dürften.

(c) Daß die Käufer ohne ihre Schuld, mit dem neuen Käufer in verschiedene langwierige und kostbare Procelle ratione meliorationum, deteriorationum, caluum foruitorum, fructuum perceptorum &c. gerathen würden.

(d) Daß sich leicht zutragen könnte, daß verschiedene Creditores pinguiorem emtorem offeriren, und unter sich, welcher Pinguior sey, streiten, item, daß ein Creditor pinguiorem emtorem sistirte, der Debitor aber sich zur Reluicion offerirte und negirte, daß die, *Conditio Pinguior* sey, &c.

(e) Daß, wann sich ein Pinguior Emtor finden sollte, der Käufer sein gehaltenes oder deponirtes Kauf-Geld wieder zurück nehmen müßte, derselbe auch nicht sogleich eine Gelegenheit finden dürfte, seine Gelder unterzubringen. Wodurch er ohne seine Schuld die Zinsen verlieren würde, und währenddem Procelis wieder seinen Willen in dem Besitz des Guthes, folgendes in der Ungewißheit, ob er es behalten werde, bleiben, und alle Besserungen bis zum Ende dieser Procelse aussetzen müßte.

III. Gleichwie nun diese hinc inde angeführte Umstände nicht ohne Bedenklichkeit sind, so haben Wir zu Coupirung aller Weitläufigkeit einen Mittel-Weg ergriffen, und die Sache dahin decidiren wollen, daß an statt, daß die drey Subhaltations-Termine vorhin nur von 4. zu 4. Wochen angesetzt, folglich die Subhaltacion schon in drey Monaten geendiget worden, künftig jeder Termin auf drey Monat gericht, mithin die Subhaltacion erst in 9. Monaten geendiget werden solle.

Dahingegen soll in dem letzten Termino das Guth plus licitanti zugeschlagen, und so wenig dem Debitori als denen Creditoribus weiter einiges Jus reuocandi oder pinguiorem emtorem sistendi verstatet werden.

IV. Hiedurch wird alle Unbilligkeit gehoben : Allermassen

(1.) Der Käufer sich nicht mehr beschweren kann, daß er die Gelder anschaffen, und gangen neun Monat in der Ungewißheit, ob er das Guth behalten werde, parat halten müße, weil er 9. Monat Zeit hat, die Gelder anzuschaffen, und versichert ist, daß er nach 9. Monate solche sicher auszahlen könne, und ohne eine Reluicion oder obligationem pinguioris emtoris zu befürchten, in den ruhigen Besitz des zu ersiehenden Guthes werde gesetzt werden.

Worbey Wir ihm überdem die Freiheit geben, bloß die Hälfte des Kauf-Preitien der Subhaltacion, die andere Hälfte aber 6. Monat nachher, cum uluris baar zu bezahlen, oder dem Befinden nach zu deponiren.

(2.) Der Debitor hat auch keine Ursache zu klagen, daß der Kauf præcipitirt, und denen Käufern nicht Zeit gelassen worden, sich zu melden, das Guth zu examiniren, &c. weil nunmehr an statt der ehemahligen drey monatlichen Subhaltacion neun Monat verstatet werden, binnen welchen der Debitor sich nach Käufern umsehen kann: Und würde es aus denen oben angeführten Ursachen unbillig seyn, den Käufer durch die Verstatung der Reluicion aufzuhalten.

(3.) Die

(3.) Die ausgehende Creditores haben gleichfalls keine rechtmäßige Ursache sich zu beschweren, weil sie 9. Monat Zeit haben, bessere Licitanten anzuschaffen, oder zu überlegen, ob es ihre Convenienz sey, in dem letzten Termine selbst ein mehrers auf das Gut zu bieten.

V. Und weil bey Subhastation derer Häuser, Gärten, Wiesen, und andrer einzelnen Stücke alle die vorangeführte Inconvenienzen gleichfalls zu befürchten sind; So haben Wir die zur Subhastation geordnete 3. Monat auf 6. Monat extendiren wollen, damit der Debitor genugsame Zeit habe, einen rationablen Käufer zu schaffen, die ausgehende Creditores aber überlegen können, ob sie ein mehreres bieten wollen; Nach Ablauf dieser 6. Monat hat weder das Jus relucendi noch das Jus pinguorem emtorem sitendi statt.

§. 129.

Ferner ist noch zu erinnern, daß in dem Codice Fridericiano pag. 298. §. 77. eirc. fin. die Worte, und den Recepticien, ausgelassen werden müssen.

Dahingegen pag. 297. §. 44. post Ehe-Geld, beygesetzt werden muß, wie auch das Paraphernal- und Recepticien-Gut, und pag. 297. §. 96. N. 2. post Paraphernal, adde item auch Recepticien.

§. 130.

Schließlich können Sr. König, Majestät nicht zugeben, daß die Dothen im Lande herum gehen, und Dreu Jahr sammeln sollen, und muß solches bey Strafe der Karren fünfzig nachbleiben, davor sind jedem 10. Rthl. Besoldung zugelegt, und wann einer ausstirbt, soll dessen ganze Portion unter die übrige repartiret werden.

VI.

Instruction

Wie es mit denen Instanzien in der Neumärk und denen incorporirten Cressen zu halten sey.

§. 131.

Nachdem Wir die unglückliche Verschickung der Acten aufgehoben, soll es mit denen Instanzen folgender massen gehalten werden.

I.

Wann bey denen Unter-Gerichten derer incorporirten Cresse folglich in der ersten Instanz das Urtheil gesprochen worden,

Ist die zweyte oder *Appellations-Instantz* bey denen *Mediat-Gerichten*, nemlich bey der *Hödens-Regierung zu Sonnenburg*, dem *Verweser Amt zu Crossen*, der *Landes-Hauptmannschaft zu Corbus*, und bey der *Land-Boigten zu Schivelbein*.

Die dritte oder *Revisions-Instantz* ist bey der *Neumärkischen Regierung*.

In allen diesen Instanzen, folglich auch in der dritten Instantz, wird *ad duplicatas usque* verfahren: Weil bey denen *Unter- und Mediat-Gerichten* die *Advocaten* der ersten und zweyten Instantz nicht allezeit so beschaffen sind, daß sie der *Parteyen* ihre *Jura* mit behöriger *Soliditate* ausführen können, und daher die *Sache* mehrtheils erst von denen *Advocaten* der dritten Instantz instruiert werden muß.

Es muß also künftig niemals auf die bloße *Iustificacion* gesprochen werden.

S. 132.

Wann bey denen *Mediat-Regierungen* und *Gerichten* in der ersten Instantz gesprochen worden.

II.

Ist die zweyte oder *Appellations-Instantz* bey der *Neumärkischen Regierung*.

Die dritte oder *Revisions-Instantz* bey dem *Cammer-Gerichte zu Berlin*, und dessen zweyten Senat, welcher *per modum Commissionis* die *Urtheile* abfassen muß.

Es wird aber in diesem Fall der *Proceß* in *Cüstrin* instruiert, *exciendo* geschlossen, und *Acta* an das *Cammer-Gerichte zu Berlin* eingesandt, welches das *Urtheil* wieder an die *Regierung zur Publication* remittirt.

S. 133.

Wann bey der *Neumärkischen Regierung* in der ersten Instantz gesprochen worden.

III.

Ist die zweyte *Appellations-Instantz* bey dem zweyten Senat des *Cammer-Gerichts zu Berlin*, es wird aber der *Appellations-Proceß* bey der *Regierung* instruiert, und *Acta*, wann *duplicando* geschlossen, nach *Berlin* eingesandt.

Die dritte oder *Revisions-Instantz* ist bey dem dritten Senat des *Cammer-Gerichts*. Es wird aber in der dritten Instantz gleichfalls *exciendo* geschlossen, und mit *Verfickung* der *Acten* wie vorher verfahren.

S. 134.

Die zurück gefommene Urtheile müssen auf den nächsten Tage - Zettul gesetzt, und das Urtheil in continenti publicirt, vor die Publication aber weder von dem Collegio noch von denen Råthen etwas gefordert werden.

Damit aber die Acta wegen ermangelnden Auslösung nicht auf der Post liegen bleiben, ist der Cansley-Diener oder Bothe schuldig, solche alle Post-Tage abzufordern, und sollen die Gebühren gegen einen Post-Schein aus der Sportul-Casse vorgeschossen, die Rechnung dem Advocaten bey der Publication zugesellet, und wann die Partey dieselbe binnen 14. Tagen nach gescheneher Publication nicht restituirt, vermittelst der Execution ohne Ankündigung beygetrieben werden.

S. 135.

Wir haben zwar denen Parteyen auf der Stånde Verlangen die Succumbenz - Gelder erlassen, weil aber die Erfahrung zeigt, daß die Advocaten fast in allen Sachen, wann auch schon zwey Conformes vorhanden, die dritte Instantz ergreifen; So wollen Wir es zwar dabey lassen, daß keine Succumbenz - Gelder genommen werden sollen.

Damit aber auch dem Muthwillen derer Litiganten und einiger Advocaten vorgebeuet werde; So befehlen Wir Unserm Cammer-Gericht, wann duz conformes in der Revisions - Instantz bey dem zweyten oder dritten Senat confirmirt werden, und die Sachen keinen rechtlichen Zweifel unterworfen gewesen, die Partey in 20. Rthl. und den Advocaten in 10. Rthl. zu vertheilen, welche, weil sie in locum der Succumbenz - Gelder surrogirt sind, der Sportul - Casse anheim fallen sollen.

S. 136.

Wann in Berlin in der zweyten oder dritten Instantz kleine Strafen dictirt werden, weil die Parteyen oder deren Advocaten gegen die Ordnung gehandelt, so müssen dieselbe der Neumärkischen Regierung anheim fallen.

S. 137.

Wir wollen auch nochmals wiederholen, daß alle Procelle in dreyen Instanzen abgethan seyn und bleiben, und die letzte Urtheil, sie mag Con- oder Reformatoria seyn, pro Judicaco gehalten, und unter keinem Pretext auch einer insanablen Nullitæ angefochten werden solle.

Wann aber duz conformes in der dritten Instantz reformirt werden sollen, müssen Singuli nach Vorschrift des Codicis Fridericiani die Acta nachsehen, the Votum verschlossen ad Acta geben: Worauf das Urtheil juxta majora abgefasset werden muß.

§. 138.

Weil aber gewisse Sachen sind, in welcher die zweyte oder dritte Instanz nicht zugelassen werden kan, und die in dem Codice Fridericiano pag. 188. & 191. specificce benannt sind, so müssen die Advocaten sich wohl in acht nehmen, daß sie in diesen Fällen nicht Remedia einwenden, und die Råthe, daß sie solche nicht annehmen, allemassen beyde, wann sie diesem zuwider handeln, jedesmahl mit 10. Rthl. Strafe belegt werden sollen.

§. 139.

Und da in Consistorialibus bisher nur zwey Instanzen gewesen, so soll es auch, wann duæ conformes sind, darbey gelassen, wann aber diversæ sententiæ vorhanden, die dritte Instanz zugelassen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Inseigel. Berlin, den 3ten Nov. 1750.

Friderich.

Instruction
Vor die Neumärkische Regierung
und
incorporirten Crense.

Cocceji.



1. Namen der Parteyen.	2. Arten In-	7. Decernente.	8. Advocaten.



**Viertel - jährige Liste derer abgethanen
PROCESSE.**

1. Namen der Parteyen	2. <i>Abid</i> ist angeſtellet.	3. <i>Lis</i> iſt conſertirt.	4. <i>Definitiva</i> in der erſten <i>Inſtanz</i> .	5. In der zweyten <i>Inſtanz</i> .	6. In der dritten <i>Inſtanz</i> .	7. <i>Decernente</i> .	8. <i>Advocaten</i> .



PROCESS



1711

1. Buch der ...



8-

Can



Vol. 11. 161 p 3

201









INSTRUCTION

Vor die

Preussische

Regierung

verordneten Krense,

worinn

in Fridericianum und sonst
suche und Mängel gehoben

und

in Fridericiani erklärt,
ändert worden,

nach

in Unsere

Regierung

achte

sondern auch

sämtliche Untertha-

